



Gemeinde Gießhübl
Hauptstraße 73
2372 Gießhübl

Telefon 02236/264 64
Fax 02236/264 64-33
gemeindeamt@giesshuebl.at
www.giesshuebl.at

KINDERKRIPPENORDNUNG

der Gemeinde Gießhübl

Präambel

Die Kinderkrippe Gießhübl ist eine Tagesbetreuungseinrichtung der Gemeinde Gießhübl im Sinne des NÖ-Kinderbetreuungsgesetzes und der NÖ-Tagesbetreuungsverordnung für Kleinkinder von 1 bis 3 Jahren, mit deren Schaffung vor allem für berufstätige Eltern und Erziehungsberechtigte eine Hilfestellung und Entlastung angeboten werden soll. Auf eine Aufnahme in die Kinderkrippe Gießhübl besteht kein wie auch immer gearteter Rechtsanspruch, da es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Gießhübl, deren Inanspruchnahme ebenfalls auf Freiwilligkeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beruht, handelt.

I. Aufnahme

Für den Erhalt eines Platzes in der Kinderkrippe Gießhübl sind folgende Zugangskriterien zu erfüllen:

1. Das betreffende Kind und zumindest ein/e Erziehungsberechtigte/r müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gießhübl begründet haben.
2. Eine Anmeldung für die Kinderkrippe erfolgt über die Gemeinde Gießhübl und wird nur in schriftlicher Form akzeptiert, ein dementsprechendes Formblatt liegt am Gemeindeamt Gießhübl auf.
3. Ein entsprechender Nachweis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (Arbeitszeitbestätigung, Dienstvertrag, udgl.) inkl. dem Stundenausmaß der Beschäftigung muss bei Anmeldung vorgelegt werden.
4. Als Reihungskriterien für den Erhalt eines Krippenplatzes entscheiden neben dem Geburtsdatum des Kindes, ob es sich um
 - a. Kinder von berufstätigen Alleinerzieher/innen,
 - b. Kinder von Erziehungsberechtigten, die beide einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen,
 - c. Kinder von Erziehungsberechtigten, von denen eine/r einer Vollzeit und eine/r einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen,
 - d. Kinder von Erziehungsberechtigten, die beide einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen,
 - e. Kinder von Erziehungsberechtigten, bei denen ein Krippenbesuch dem primären Kindeswohl dient (Jugendwohlfahrt, psychologische, pädagogische oder medizinische Empfehlungen),handelt.



II. Betrieb der Kinderkrippe

Der Betrieb der Kinderkrippe Gießhübl fällt in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Gemeinde Gießhübl, Hauptstr. 73, 2372 Gießhübl. Mit der Gemeinde Gießhübl ist auch eine Betreuungsvereinbarung durch die jeweiligen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abzuschließen. Die Kinderkrippe wird ganzjährig, ausgenommen gesetzliche Feiertage, Weihnachtsferien und eine Woche Sommerferien (zwischen 4. und 6. Woche der Kindergartenferien gem. §22 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006), von **Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:30 Uhr, Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr**, geöffnet sein.

Eine kurzzeitige Einschränkung des Betriebes sowie der Öffnungszeiten kann aufgrund von Krankheit, höherer Gewalt oder sonstigen maßgeblichen Ereignissen eintreten. Die Eltern sind in diesem Falle unverzüglich telefonisch oder schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

III. Betreuungszeiten, Verpflegung und Kosten

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten stehen folgende Varianten für die Betreuungszeiträume zur Verfügung:

Variante 1: Ganzttag (Mo-Do 07:00-16:30 Uhr, Fr 07:00-15:00 Uhr)	€ 180,-/Monat
Variante 2: Halbttag bis 14 Uhr (Mo-Fr 07:00-14:00 Uhr)	€ 120,-/Monat
Variante 3: Halbttag bis 12 Uhr (Mo-Fr 07:00-12:00 Uhr)	kostenlos
Variante 4: 3 Tage-Ganztages pro Woche (Tage bei Abschluss der Betreuungsvereinbarung frei wählbar)	€ 100,-/Monat

Bei der Anmeldung für einen Ganztages-Betreuungsplatz wird eine Einschreibgebühr in der Höhe von € 180,- sowie für eine Anmeldung für einen Halbtages-Betreuungsplatz in Höhe von € 50,- eingehoben, diese wird nach Eintritt in die Kinderkrippe wieder gutgeschrieben.

Für die Verpflegung wird für die Ganztagesbetreuung ein Unkostenbeitrag in der Höhe von € 6,60/Tag und für die Halbtagesbetreuung € 5,60/Tag eingehoben. Des Weiteren wird ein Materialkostenbeitrag in der Höhe von € 10,- pro Monat eingehoben. Die Gemeinde Gießhübl behält sich das Recht vor, wertbezogen auf den vom statistischen Zentralamt verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2015, die Kinderkrippenbeiträge anzupassen.

Die Eingewöhnungsphase wird mit max. 2 Wochen vor Arbeitsbeginn des Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten festgesetzt. Vorausgesetzt die maximale Gruppengröße wird durch das Eingewöhnungskind nicht überschritten.



Eine Abmeldung von der Kinderkrippe ist zum Monatsletzten mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten möglich.

IV. Schlussbestimmung

Ausnahmen von dieser Verordnung kann der Bürgermeister der Gemeinde Gießhübl in begründeten Einzelfällen erteilen.

Diese Krippenordnung tritt mit 04. September 2023 in Kraft.
Die vorherige Krippenordnung gilt gleichzeitig als aufgehoben.

Dr. Johannes Seiringer
Bürgermeister

